

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim

Die Stadt Mindelheim erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) und vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim nach § 2 Abs. 1 der „Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim“ (Bibliothekssatzung) erhebt die Stadt Mindelheim Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Stadtbücherei Mindelheim benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbücherei Mindelheim beansprucht.
- (2) Für Gebühren und Auslagen von Kindern und Jugendlichen ist auch der gesetzliche Vertreter Gebühren- und Auslagenschuldner.

§ 3 Art und Höhe der Benutzungsgebühren

Entsprechend der Benutzungsart wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

- (1) Benutzerausweis mit Jahresgebühr für die erstmalige Ausstellung und jede Verlängerung (§ 4 Abs. 2 der Bibliothekssatzung):
 - je Familie 15,00 Euro
 - für Alleinerziehende 10,00 Euro
 - je Erwachsener 8,00 Euro
 - je Person mit ermäßigter Gebühr nach § 6 4,00 Euro
- (2) Benutzerausweis für Einzelausleihe (§ 4 Abs. 2 der Bibliothekssatzung):
 - je Erwachsener 1,00 Euro/Medium
 - je Person mit ermäßigter Gebühr nach § 6 0,50 Euro/Medium
- (3) Vorbestellungen von Medien (§7 Abs. 1 der Bibliothekssatzung):
 - alle Personenkreise 0,50 Euro/Medium
- (4) Fernleihe (§ 8 Abs. 1 der Bibliothekssatzung):
 - alle Personenkreise 3,00 Euro/Medium
- (5) Die Fertigung von Vervielfältigungen ist gebührenpflichtig. Die jeweilige Gebühr wird durch Aushang veröffentlicht.
- (6) Für die Benutzung des Internet:
 - alle Personenkreise 0,50 Euro je angefangene 15 Minuten

§ 4 Versäumnisgebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 5 Abs. 7 der Bibliothekssatzung) fallen Versäumnisgebühren wie folgt an:

- bei Fern- und Kurzleihe 1,00 Euro je Tag und Medium
- bei allen übrigen Entleihungen 0,10 Euro je Tag und Medium

Des weiteren fallen für die schriftlichen Mahnungen zusätzlich folgende Gebühren an:

- Erste Mahnung 1,50 Euro
- Zweite Mahnung 2,00 Euro
- Dritte Mahnung 2,50 Euro

Nach der 3. erfolglosen Mahnung sind die jeweiligen Medien in Rechnung zu stellen.

§ 5

Ersatzgebühren

Es sind folgende Ersatzgebühren zu entrichten:

- (1) Ersatzausstellung eines Benutzerausweises (§ 4 Abs. 4 der Bibliothekssatzung) 5,00 Euro
- (2) Die Art und Höhe der Kosten- oder Schadenersatzleistungen für verlorene oder beschädigte Medien bzw. Teilen von Medien bestimmt die Stadtbücherei Mindelheim im Einzelfall entsprechend § 11 der Bibliothekssatzung.

§ 6

Gebührenermäßigung

Eine Ermäßigung auf die Gebühren der Stadtbücherei Mindelheim erhalten

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Personen, die ihre Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz noch nicht beendet haben

Wehr- oder Zivildienstleistende

Behinderte gegen Vorlage des Ausweises

Rentner

§7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die jeweilige Gebühr entsteht
für den Benutzerausweis (§ 4 Abs. 2 Bibliothekssatzung) Zug um Zug gegen dessen Aushändigung an den Benutzer bzw. dessen Vertreter oder Bevollmächtigten,
für die Einzelausleihe (§ 4 Abs. 2 Bibliothekssatzung) von Leihgegenständen oder sonstigen Medien nach der Verbuchung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Bibliothekssatzung),
für Vorbestellungen (§ 7 Abs. 1 Bibliothekssatzung) unmittelbar nach Auftragserteilung an die Stadtbücherei Mindelheim
für die Fernleihe (§ 8 Abs. 1 Bibliothekssatzung) bei der Abgabe des Leihscheins,
für die Benutzung des Internet (§ 10 Abs. 3 Bibliothekssatzung) nach Beendigung der Nutzung,
für die Überschreitung der Leihfrist (§ 5 Abs. 7 Bibliothekssatzung) mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 8

Auslagen

Die Benutzer der Stadtbücherei Mindelheim haben Auslagen, die für die von ihnen beanspruchten oder sonst verursachten Dienstleistungen und Aufwendungen der Stadtbücherei Mindelheim entstehen, auf Anforderung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Mindelheim vom 01. Juli 1995 außer Kraft.

Mindelheim, den 04.12.2003

Dr. Stephan Winter
1. Bürgermeister